

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juni 2022 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang „Economics“ bietet eine professionelle, an internationalen Standards ausgerichtete volkswirtschaftliche Ausbildung auf Graduiertenniveau. Im Vordergrund steht die Vermittlung aktueller wissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, selbständig wirtschaftspolitische Fragestellungen sowie wissenschaftliche Publikationen im Fach Volkswirtschaftslehre zu erarbeiten.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt MSc).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Die Wahl von Schwerpunkten wird ermöglicht.
- (6) Wird bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten volkswirtschaftlichen Modulen durch den Erwerb von mindestens 16 Leistungspunkten nicht nachgewiesen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die studierende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

- (3) Die verschiedenen Modulformen definieren sich wie folgt:
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist, soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen, durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrenden, einem Mitglied des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und einer studierenden Person mit beratender Stimme. Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die prüfenden und die beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitz jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Privatdozierende im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 2 LHG befugt sowie akademische Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine prüfende Person Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Prä-

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

senzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleitungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist möglich.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.
- (6) Es obliegt der den Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung, insbesondere über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, und Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung wie Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen, ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen bereitzustellen. Dem schriftlichen Antrag beizufügende Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die für die Anerkennung oder Anrechnung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen sind. Soweit Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung oder Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss von der den Antrag stellenden Person die Vorlage einer deutschsprachigen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds im Anerkennungsverfahren liegen bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit im Anerkennungsverfahren liegen bei der den Antrag stellenden Person.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1, Satz 5 sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 Satz 1 Variante 1, Satz 2, Satz 3 Variante 1, Satz 4 Variante 1 sowie Satz 5 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gelten Absätze 2 und 6 Satz 1 Variante 2, Satz 2, Satz 3 Variante 2, Satz 4 Variante 2 sowie Satz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz).
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen.
- (2) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 60-180 Minuten. Multiple Choice Fragen sind zulässig. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch die durch den Prüfungsausschuss bestellte, für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie den in Satz 2 festgesetzten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet. (Gleitklausel).

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (5) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 16 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Economics oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Leistungspunkten vorzulegen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Economics oder Volkswirtschaftslehre oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 11 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Economics oder eine Abschlussprüfung in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten Modulen,
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der die Lehrveranstaltung leitenden Person bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Masterprüfung wird in der Reihenfolge der vor Anfertigung der Masterarbeit nach Absatz 1 Nummer 2 zu erfolgenden Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 abgelegt. Eine Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in Anlage 1 aufgeführten Modulen voraus.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Abweichung von der in Absatz 3 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Arbeit betreuende Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Mit der Masterarbeit muss spätestens 14 Tage nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung begonnen werden. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der die Arbeit betreuende Person um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag mit Zustimmung der prüfenden Person und des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren als Druckversion und zusätzlich in einem Exemplar als elektronischer Version fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Hochschullehrende sein muss. Die erste prüfende Person soll die die Arbeit betreuende Person sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren für das Erstgutachten soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 10 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfenden Personen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit hinzuziehen.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 10 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Bei Nichterbringung von Prüfungsleistungen darf die zu prüfende Person erneut Versu-

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

che zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen über alle Module hinweg die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der 13. Prüfungsleistung über alle Module hinweg gilt die Masterprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 18 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 10 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Auf der Urkunde und auf dem Zeugnis werden maximal zwei der gewählten Schwerpunkte ausgewiesen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, führen ihr Studium für den Zeitraum einer Übergangsfrist von maximal vier Semestern nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018 S. 1299) bis zum Abschluss fort. Die Ungültigkeit der Prüfungen nach dem Abschluss der Prüfungen richtet sich nach § 19 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 13. November 2018. Auf Antrag kann das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg begonnene Studium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung fortgesetzt werden.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

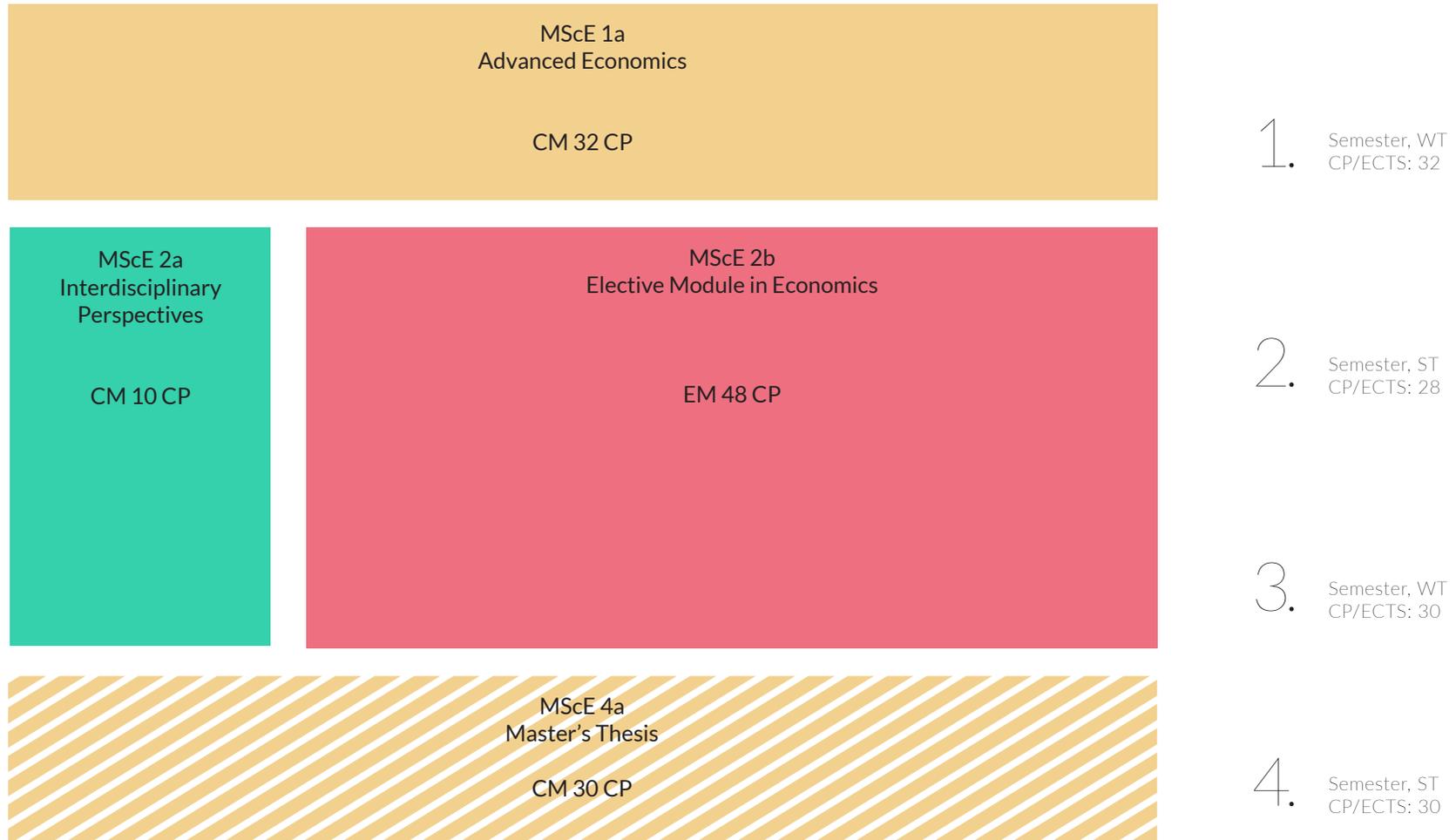
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan M.Sc. Economics

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.Sc. Economics

Study Guide M.Sc. Economics



CM = Compulsory Module EM = Elective Module

 Compulsory Modules Economics	32 CP/ECTS	 Interdisciplinary Perspectives	10 CP/ECTS	120 CP/ECTS
 Elective Modules Economics	48 CP/ECTS	 Master's Thesis	30 CP/ECTS	

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 575, geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 45), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 829), am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. August 2016, S. 1077), am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1299) und am 23. Juni 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2022, S. 1733).